

Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul	Datum: 12.10.2015
Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2015
	Entscheidung

Anregung des Herrn André Maniera, Landesvorsitzender der Republikaner NRW, auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Herrn Victor Orbán

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Anregung des Herrn André Maniera, Landesvorsitzender der Republikaner NRW, nicht zu folgen.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 25. September regt Herr Maniera an, den Premierminister Ungarns, Herrn Viktor Orbán, zum Ehrenbürger der Stadt Coesfeld zu ernennen.

Herr Maniera begründet die Anregung damit, dass Herr Orbán als einziger Regierungschef versucht, die europäischen Rechtsgrundlagen in der Behandlung der Asylverfahren umzusetzen.

In dem Schnellbrief 218/2015 des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) heißt es hierzu, dass der Vorsitzende der Republikaner NRW offenbar an alle Städte und Gemeinden in NRW eine Anregung nach § 24 GO NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán gerichtet hat.

Der StGB NRW hält die Anregung für unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehe, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher seien die Räte bzw. die zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe inhaltlich zu befassen.

Gleichwohl muss die Anregung dem Haupt- und Finanzausschuss als dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Ausschuss (§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld) vorgelegt werden, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Ungeachtet der Auffassung des StGB NRW kommt eine Verleihung des Ehrenbürgerrechts schon deshalb nicht in Betracht, da dieses nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt Coesfeld verliehen werden kann (§ 1 der Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld vom 10. September 2009).

Anlagen:

- E-Mail von Herrn Maniera vom 10. September 2015
- Schnellbrief 218/2015 des StGB NRW